

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Unterländer CSU**
vom 01.03.1999

Vollzug der Lebensmittelhygieneverordnung

Vor mehr als einem Jahr wurde auf Bundesebene eine Verordnung zur Lebensmittelhygiene erlassen.

Ich frage in diesem Zusammenhang die Staatsregierung:

1. Welche Auswirkungen hat diese Verordnung für Vereinsgaststätten, die ehrenamtlich geführt werden und keine Gaststätten im rechtlichen Sinne sind?
2. Welche ersten Erfahrungen gibt es mit dem Vollzug dieser Verordnung auf Landes- und Kreisebene?

Antwort

des **Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit**
vom 28.04.1999

Zu 1.:

In den Geltungsbereich der am 08.02.1998 in Kraft getretenen bundesweit geltenden Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) fallen alle, die gewerbsmäßig Lebensmittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen. Der Begriff „gewerbsmäßig“ wird dabei im Lebensmittelrecht anders definiert als im Gewerberecht. Der Begriff „gewerbsmäßig“ in § 1 Absatz 1 LMHV bedeutet „... jede gewerbliche, d.h. im Rahmen eines Gewerbes und zu gewerblichen Zwecken vorgenommene Tätigkeit, die nicht notwendig entgeltlich oder in Absicht einer Gewinnerzielung oder in Wiederholungsabsicht erfolgen muß“. Sie steht damit im Gegensatz zum rein privaten hauswirtschaftlichen Bereich. Dem gewerbsmäßigen Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen stehen das Herstellen, Behandeln und die Abgabe in Genossenschaften oder sonstigen Personenvereinigungen für deren Mitglieder sowie in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung gleich. Damit fallen auch ehrenamtlich geführte Vereinsgaststätten unter den Geltungsbereich der Verordnung.

Die Einhaltung hygienischer Normen war bis zum Inkrafttreten der LMHV gemäß der bis dahin geltenden bayerischen Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft bzw. der

Verordnung über Backwaren, Konditoreiwaren und Speiseeis auch für ehrenamtlich geführte Vereinsgaststätten und bei Festveranstaltungen schon immer Pflicht. Insofern bringt die LMHV im Bereich der Grundhygienemaßnahmen gemäß § 3 keine Neuerungen. Als neues und eigentlich innovatives Element fordert § 4 Absatz 1 LMHV die Einrichtung von Eigenkontrollsystemen. Durch diese soll die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Lebensmitteln und Speisen für den Verbraucher bereits während ihres Herstellungsprozesses sichergestellt werden. Neu ist auch die Verpflichtung, Stamm- und Hilfspersonal gemäß § 4 Absatz 2 LMHV zu schulen bzw. zu unterrichten. Beide Elemente basieren auf der Richtlinie 93/43/EWG über Lebensmittelhygiene, welche mit der LMHV in deutsches Recht umgesetzt wurde.

Zu 2.:

Erste Erfahrungen mit dem Vollzug der Verordnung wurden dem Gesundheitsministerium bereits 1998 von den 96 Kreisverwaltungsbehörden berichtet. Grundsätzlich stellen sich die Wirtschaftsbeteiligten bereitwillig den neuen Forderungen. Auch die Zusammenarbeit mit den bayerischen und einigen Bundesverbänden ist ausgesprochen konstruktiv. Unsicherheiten beim Vollzug der LMHV werden auf Landes- oder Bundesebene ausgeräumt.

Ein weiteres neues und richtungsweisendes Element ist es, daß die vielseitigen Branchen, die der LMHV unterliegen, durch eigene Leitlinien ganz spezifisch auf das jeweilige Metier zugeschnitten die unbestimmten Rechtsbegriffe der LMHV „mit Leben füllen“ können. Diese Leitlinien sollen den Wirtschaftsbeteiligten und können der Überwachung als Anleitung bei der Umsetzung der LMHV dienen. Dieser Prozeß wird von den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden durch Beurteilung der vorgelegten Leitlinien nach einem genau festgelegten Verfahren unterstützt. Bis offiziell abgestimmte Leitlinien der Branchen vorliegen, sind die Überwachungsbehörden angehalten, den konstruktiven Dialog mit den Wirtschaftsbeteiligten fortzusetzen („Beratungsverwaltung“) und mit „Augenmaß“ vorzugehen. Unser Hauptanliegen ist es, daß die Betroffenen ihre Eigenverantwortung erkennen und – so vielleicht noch nicht geschehen – Verständnis für die geforderten und für den gesundheitlichen Verbraucherschutz unabdingbaren Maßnahmen entwickeln.

Auch die Überwachungsbehörden müssen umdenken. Um Unsicherheiten bezüglich der Umsetzung des § 4 Absatz 1 LMHV (betriebseigene Maßnahmen und Kontrollen) zu begegnen, wirkt Bayern neben Baden-Württemberg federführend und gestaltend bei einem vom Bund finanzierten Forschungsprojekt zur „Kontrolle der betriebseigenen Maßnahmen in klein- und mittelständischen Betrieben“ mit. Die Ergebnisse sollen in eine praxisgerechte Anleitung für die Überwachung münden.